



**CONSERVATORIO STATALE DI MUSICA – STAATLICHES KONSERVATORIUM  
“C. MONTEVERDI”  
BOLZANO-BOZEN**

Piazza Domenicani-Dominikanerplatz, 19 - 39100 Bolzano-Bozen - (Tel. 0471/978764 - Fax 0471/975891)

Dem Artikel 23, 1 und 3 des Statutes entsprechend, erlässt

DER AKADEMISCHE RAT

folgende Disziplinarmaßnahmen, die Teil der Schulordnung sind:

**DISZIPLINARMAßNAHMEN**

**Art. 1: Normen und Zwecke**

1. Diese Regelung kennzeichnet unrechtmäßiges Verhalten, setzt entsprechende Strafmaßnahmen fest, bestimmt die kompetenten Organe für ihre Verhängung und das entsprechende Vorgehen.
2. Jeder ist persönlich für die Einhaltung der Disziplinarmaßnahmen verantwortlich.
3. Niemand kann für unrechtmäßiges Verhalten bestraft werden, ohne dass ihm zunächst die Möglichkeit geboten wird, sich zu rechtfertigen.
4. Unrechtmäßiges Verhalten darf keinen Einfluss auf die Bewertung der schulischen Leistungen haben.

**Art. 2: Anwendungsbereich**

1. Diese Regelung gilt für die Studenten des Konservatoriums, auch für ihr Verhalten außerhalb der Schule, wenn sich dieses negativ auf die Würde und die Ehre der Institution auswirkt, ohne Einschränkung der eventuellen rechtlichen Strafen.
2. Nach Anerkennung werden diese Regeln am Anschlagbrett des Institutes ausgehängt und eine Kopie davon dem Studenten bei der Einschreibung übergeben.

**Art. 3: Pflichten der Schüler**

1. Die Studenten sind verpflichtet die Kurse regelmäßig zu besuchen und ihre Lernpflichten zu erfüllen.
2. Die Studenten müssen sich gegenüber dem Direktor, den Dozenten, dem gesamten Personal und den anderen Studenten respektvoll verhalten und sich einer angemessenen Sprache bedienen.
3. Die Studenten sind verpflichtet die geltenden organisatorischen Anordnungen und Sicherheitsmaßnahmen, sowie alle weiteren vom Direktor erlassenen Maßnahmen einzuhalten.
4. Die Studenten sind verpflichtet die Ausstattung / Strukturen und die Instrumente der Schule korrekt zu benutzen und sich so zu verhalten, dass kein Schaden an Personen und dem Besitz der Schule entsteht.
5. Die Studenten sind verpflichtet ihre Dozenten oder den Direktor über jede Aktivität im musikalischen Bereich, die außerhalb der Schule stattfindet (Seminare, Unterricht, Meisterkurse, öffentliche Auftritte, Lehrtätigkeit, usw.) zu informieren.

6. Zu den Entschuldigungsgründen für das Fernbleiben vom Unterricht zählen nur die folgenden: Krankheit, schwerwiegende persönliche oder familiäre Gründe, belegter Besuch von Pflicht- oder Oberschule.

7. Die Absenz von minderjährigen Schülern muss von einem Elternteil oder einem Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

#### **Art. 4: Disziplinaire Mängel**

Folgende Verhaltensweisen werden mit Disziplinarmaßnahmen bestraft:

*Bereich: studentische Pflichten*

1. Mehr als 3 unentschuldigte Absenzen in einem Fach (bei den Kursen der alten Studienordnung) oder Besuch von weniger als 80% der Unterrichtsstunden des Trienniums oder Bienniums der neuen Studienordnung.

2. Ständige Nachlässigkeit während des Unterrichts;

3. Wenig Einsatz und Unbeständigkeit bei der Teilnahme an Schulaktivitäten;

4. Keine Teilnahme an künstlerischen Produktionen, die vom akademischen Rat genehmigt wurden, sowie den entsprechenden Proben, wenn nicht wegen schwerwiegender Gründe entschuldigt.

*Bereich: zwischenmenschliche Beziehungen*

5. Beleidigungen jeglicher Form, schriftlich oder mündlich, physische oder moralische Gewaltakte, Bedrohung des Direktors, des Lehrpersonals, der Angestellten des Institutes oder der Studenten;

6. Vergehen besonderen Ausmaßes, die strafrechtlich verfolgbar sind;

7. Vergehen, die die Sicherheit des Personals gefährden;

*Bereich: Benützung des Schuleigentums*

8. Nachlässigkeit oder vorsätzliche Beschädigung der Strukturen, der Einrichtung oder der Musikinstrumente der Schule. Neben dem Verhängen der entsprechenden Strafe, impliziert ein derartiges Verhalten eine Vergütung des verursachten Schadens.

9. Unerlaubte Verspätung bei der Rückgabe der Instrumente, die vom Konservatorium ausgeliehen wurden;

10. Unerlaubte Verspätung bei der Rückgabe des Leihmaterials, das von der Bibliothek ausgeliehen wurde;

*Bereich: Einhalten der Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen*

11. Rauchen im Schulgebäude;

12. Gebrauch des Mobiltelefons während des Unterrichtes oder didaktischer Übungen;

13. Nichteinhalten verschiedener vom Sekretariat festgesetzter Fristen;

14. Jegliches Stören des Unterrichtsverlaufes oder der Schulaktivitäten;

15. Betreten des Lehrerzimmers, wenn nicht befugt;

#### **Art. 5: Strafen**

1. Die Disziplinarstrafen sind immer zeitlich begrenzt, dem disziplinierten Verstoß angemessen und, wenn möglich, ausgerichtet auf die Wiedergutmachung des Schadens.

2. Die Strafen, die je nach Art und Ausmaß des disziplinierten Vergehens verhängt werden können, sind die folgenden:

- a) mündliche Ermahnung
- b) schriftliche Ermahnung
- c) zeitlich begrenzte Suspendierung von einem oder mehreren Kurse;
- d) Suspendierung von einer oder mehreren Prüfungen, für eine oder mehrere Sessionen;
- e) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Konservatorium, für einen Zeitraum nicht länger als drei Jahre und der folgenden Prüfungssession.

#### **Art. 6: Zuständige Organe**

1. Laut art.6, 4 des DPR 132/03 und art. 23, 1 des Statutes, liegt die Kompetenz für die Verhängung der Strafen in der Hand des Direktors des Konservatoriums.

#### **Art. 7: Disziplinäres Vorgehen**

- 1. Vor der Verhängung der Strafen, die unter Punkt a) und b) des Art. 5, 2 aufgelistet sind, muss der Schüler angehört werden, um sich rechtfertigen zu können.
- 2. In allen anderen Fällen wird der Schüler über den Beginn des disziplinären Verfahrens zu seinen Lasten in Kenntnis gesetzt und kann sich innerhalb von 5 Tagen schriftlich verteidigen, oder anfragen gehört zu werden.
- 3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Direktor den Schüler mit Beginn des disziplinären Verfahrens provisorisch bis zum Ergebnis des Verfahrens von den didaktischen Aktivitäten ausschließen.
- 4. Die Vorgehensweisen, die unter Punkt 2 genannt werden, werden vom Direktor in Gang gesetzt, nachdem er in Kenntnis von Tatsachen oder Umständen gesetzt wurde, die so schwerwiegend sind, dass sie ein derartiges Vorgehen rechtfertigen.
- 5. Die Anwendung von Strafen, die unter Punkt e) art. 5, 2 angegeben sind, wird an alle italienischen Konservatorien weitergeleitet.
- 6. Die gesamte Dokumentation der einzelnen disziplinären Verfahren wird in der Personalakte des jeweiligen Schülers aufbewahrt.

#### **Art. 8: Beschwerdestelle**

- 1. Gegen die Strafen, die unter art. 5, 2 c, d, e angegeben sind, kann innerhalb von 120 Tagen Rekurs bei der Beschwerdestelle eingereicht werden. Dieses setzt sich aus 3 Dozenten, die vom akademischen Rat aus den eigenen Reihen ernannt werden und dem Direktor, der allerdings kein Stimmrecht hat, zusammen
- 2. Die Beschwerdestelle kann die vom Direktor verhängte Strafe bestätigen, oder diesen auffordern, das Verfahren noch einmal zu prüfen.
- 3. Wenn sich im Rahmen einzelner Verfahren Situationen der persönlichen Befangenheit eines Dozenten innerhalb der Beschwerdestelle gegenüber dem betroffenen Studenten ergeben, kann der Direktor diesen nach Absprache mit dem akademischen Rat ersetzen.
- 4. Gegen eine Strafe, deren Verhängung nach erneuter Überprüfung, wie unter art. 8, 1 und 2 angegeben, bestätigt wurde, kann kein Rekurs eingereicht werden.